

§. 2.

Im Betreff der Desinfection und aller übrigen Sicherungsmaßregeln, namentlich hinsichtlich des Schiffsverkehrs, bewendet es allenthalben lediglich bei den jetzt bestehenden Vorschriften.

§. 3.

Wer sich, aus angestreckten oder verdächtigen Orten kommend, diesseits der, gegen die Königl. Preussischen, Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Rüstl. Neug.-Schleiz- und Lobenst. u. Grenz., gezogenen militairischen Beobachtungslinien innerhalb des Landes betreten läßt, ohne auf einer hiesländischen Contumaz- oder Desinfections-Anstalt den freien Eintritt erlangt zu haben, wird mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den dreifachen Zeitraum der in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Contumaz umfasse, nach Beschaffenheit der Umstände aber auch bis auf acht Wochen gesteigert werden kann.

§. 4.

Wer durch eine fonsige Handlung oder Unterlassung eine, wider das Einbringen oder die Weiterverbreitung der Asiatischen Cholera bestehende, polizeiliche Vorschrift verletzt, wird, nach Maßgabe der dabei bewiesenen Gefährde und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden oder bereits entstandenen Nachtheils, falls ihm ein weiteres, überdies noch mit Criminalstrafe zu belegendes, Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen, oder, nach Befinden, mit einer Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern belegt.

§. 5.

Wer vorscheißwidrig und wissentlich Personen, Viehtransporte oder Waaren, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Grenzpolizeibehörde, mittelst Visirung ihrer legitimirten, zum Eintritte in hiesige Lande ausdrücklich ermächtigt worden zu seyn, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behülflich ist, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, oder, nach Befinden, mit Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern bestraft.

Ostwärtige, Herbergswäter, oder andere zum Bescherbergen berechnete Personen haben überdies, nach Befinden, die Einziehung ihres vierwöchigen Rechts auf gewisse Zeit zu erwarten.

§. 6.

Obrigkeiten, sowie alle Eoll- Polizeiofficianten, letztere mögen bleibend, oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutzanstalten angestellt seyn, haben, bei Vernachlässigung irgend einer ihrer polizeilichen Obliegenheiten im Betreff gedachter Sicherungs-